

nachgezahlt würde<sup>1)</sup>. Die Summe des von dem Breslauer Klerus Eingenommenen ist uns nicht angegeben, aus dem Krakauer Sprengel kamen 1326 als Ertrag des ersten Jahres 1197 Mark ein<sup>2)</sup>, und im Jahre 1335 konnte der päpstliche Legat an Restantengeldern aus der Breslauer Diöcese 1681 Mark abliefern oder, wenn wir hiervon eine Schuld des Bischofs mit 680 abziehen, 961 Mark<sup>3)</sup>.

Die umfassendste dieser päpstlichen Steuern war der sogenannte Peterspfennig. Diese Steuer, welche nur in einigen Ländern, welche sich dem speciellen Schutze des heiligen Petrus empfohlen hatten (England, Skandinavien, Polen, Portugal), entrichtet ward, hatte ursprünglich überall den Charakter von freiwilligen Gaben getragen<sup>4)</sup>, aber die Päpste hatten mit der Zeit an den meisten Orten<sup>5)</sup> daräus eine stehende Abgabe zu machen gewusst. Nachdem sie dies geworden war, konnte für sie keine der Stellung des Papstes entsprechendere Form gefunden werden, als die einer Kopfsteuer, welche von jedem menschlichen Haupte jährlich einen Denar verlangte. Es liegt augenscheinlich eine bewunderungswürdige Consequenz in dem Gedanken, dass das Oberhaupt der Christenheit, vor dem alle Gläubigen gleich erscheinen, sie auch ohne Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Unterschiede vollständig gleichmässig besteuert. In der That sehen wir auch den Papst, der das Wesen seiner Würde am consequentesten zur Erscheinung zu bringen wusste, Gregor VII. bei seinem (allerdings vergeblichen) Versuche auch Frankreich zur Zahlung des Peterspfennig heranzuziehen, von jenem Principe der allgemeinen Kopfsteuer ausgehen (*ut unum denarium annuatim B. Petro*<sup>6)</sup>) und in England, so wie in Skandinavien konnte der Papst die Heerdsteuer<sup>7)</sup>, unter deren Gestalt

1) Theiner I, 228 und 262. Man zahlte also in fünf Jahren, d. h. in zehn Terminen à  $\frac{1}{20} + \frac{1}{100} = \frac{6}{100}$  zusammen  $\frac{10}{20} = \frac{5}{10} + \frac{10}{100} = \frac{1}{10}$ , also in Summa  $\frac{6}{10}$ , d. h. die Zehnten von sechs Jahren.

2) Ebendas. S. 262.

3) Das. S. 363 ff.

4) Wie Spittler überzeugend nachgewiesen hat: Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den päpstlichen Stuhl. Sps. gesammelte Werke ed. Wächter IX. S. 99—167.

5) In Dänemark z. B. war der ursprüngliche Charakter immer geblieben. Spittler a. a. O. 105 ff.

6) Epistolae lib. VIII. 23.

7) Dass Walther (Kirchenrecht, Aufl. 13, S. 445) mit dieser seiner Auffassung gegenüber dem ganz strict von einer Gebäudesteuer sprechenden Richter (Kirchen-